



## Satzung des Fördervereins der Erich Kästner Realschule Steinheim vom 09.10.2019

### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner Realschule Steinheim e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Steinheim a. d. Murr und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist derzeit das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass das Geschäftsjahr dem Schuljahr angeglichen wird.

### § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. **Zweck** des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Erich Kästner Realschule Steinheim. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Diese Zielsetzung wird u.a. durch folgende **Maßnahmen** erreicht:
  - a) Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten im Interesse der Schule/Schülerschaft.
  - b) Aufbringung von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden.
  - c) Die Unterstützung bedürftiger Schüler für Schullandheimaufenthalte und ähnlichen schulische Veranstaltungen.
  - d) Durchführung von bzw. Unterstützung bei geeigneten Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie entsprechenden Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
  - e) Der Verein soll auch dazu dienen, eine ständige Verbindung zwischen Schulleitung, Lehrerschaft, Schülern und Eltern zu schaffen.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist **selbstlos** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die seine Ziele und den Satzungszweck unterstützt.
2. Die **Aufnahme** ist schriftlich oder in Schriftform (z.B. per E-Mail) zu beantragen. Mit Eingang des Antrags beim Förderverein ist die Aufnahme als Mitglied erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).
4. Die **Beendigung** der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder in Schriftform erfolgen.

5. Ein **Ausschluss** kann erfolgen wenn ein Mitglied mindestens zweimalig mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Gleiches gilt, wenn das Vereinsmitglied einen Wohnortwechsel nicht angezeigt hat und dieser mit vertretbarem Aufwand nicht herauszufinden ist. Es besteht keine weiteren Pflichten (wie z.B. Informationspflichten) seitens des Vereins.
6. Ein **Ausschluss** aus dem Verein erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie bei vereinschädigendem Verhalten. Über diesen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 4 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### § 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### § 6 – Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Schriftform einzuladen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein aktuelle Kontaktdaten vorliegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Antrag als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Frist zur Einladung der Mitglieder verkürzt sich hierbei von zwei auf eine Woche.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich **öffentlich**, d.h. auch Nichtmitglieder können beratend, also ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Teilnahme von Vertretern der Lehrerschaft, des Elternbeirats und der SMV ist ausdrücklich erwünscht. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit bzw. in Absprache mit ihm, durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle **Aufgaben** zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt den Vorstand und die Beisitzer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Sie bestellt einen **Rechnungsprüfer** sowie einen Vertreter um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Beide dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

5. **Beschlüsse:** Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Wahl.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das **Stimmrecht** kann persönlich oder durch ein anwesendes, im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied ausgeübt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift** zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. dem Schreiber des Protokolls sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 7 – Der Vorstand

1. **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus **mindestens 3 Mitgliedern**: Dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann das Vorstandsteam bei Bedarf um einen Schriftführer und einen oder mehrere Beisitzer erweitern.

Um eine möglichst optimale **Vernetzung** zu erhalten sollte **ein Amt des Vorstands durch den Schulleiter** oder dessen Vertreter (Konrektor oder Lehrer) besetzt werden. Der Schulleiter bzw. die benannte Person wird dadurch automatisch Beisitzer im Vorstandsteam. Sie kann sich zur Besetzung anderer Vorstandsposten aber auch zur Wahl stellen.

Ist der Posten des **Schriftführers** nicht besetzt, kann das Protokoll der Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied oder ein anderes Mitglied des Vorstands angefertigt werden.

2. **Wahl:** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Sollte noch keine Vereinsmitgliedschaft bestehen, begründet sich diese automatisch durch die Aufnahme in den Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand eine **Ersatzperson bestimmen**. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum nächsten Wahlzeitpunkt im Amt wenn die Mitgliederversammlung dem bei der nächsten Sitzung zustimmt. Die Mindestvorstandsgröße von drei Personen darf nicht unterschritten werden.

3. **Zuständigkeit:** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte, steuert die Aktivitäten des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die satzungsgemäße Mittelverwendung.

Der Vorstand erstellt jährlich verschiedene Berichte zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und zur anschließenden Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands. Hierzu gehören eine Finanzplanung sowie der Kassen- und der Tätigkeitsbericht.

4. **Vertretung:** Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB im Innen- und Außenverhältnis. Beide Personen sind einzeln vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit Wert über 5.000 € ist vorab die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für **Auslagen** kann **Ersatz** begehrt werden. Die Festlegung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist möglich. Obergrenze der Vergütung ist der Betrag, den das Einkommensteuergesetz steuerfrei stellt (Ehrenamtpauschale). Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Neben den Mitgliederversammlungen finden **Vorstandssitzungen** statt. Näheres hierzu kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 8 – Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten, wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern erhoben, verarbeitet und gespeichert.

2. Der Verein veröffentlicht intern wie extern grundsätzlich keine Daten seiner Mitglieder. Ausnahmen sind nur möglich nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 9 – Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern anschließend schriftlich mitzuteilen.

## § 10 – Auflösung des Vereins / Liquidation

1. Für den **Beschluss**, der Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen des Vereins** an die Stadt Steinheim an der Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. 52 Abs. 2 Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) zu verwenden hat.
3. Als **Liquidatoren** werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt, die beiden im Amt befindlichen Vorsitzenden bestimmt.